

# I. Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V bei Brustkrebs in Baden-Württemberg (Vereinbarung DMP Brustkrebs) auf der Grundlage des § 83 SGB V in der Fassung vom 01.10.2018

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**  
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der  
**AOK Baden-Württemberg, Hauptverwaltung**  
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

den  
**Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin,**  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,  
Christophstraße 7, 70178 Stuttgart,

dem  
**BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg**  
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

der  
**IKK classic,**  
Geschäftsstelle Dresden, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

der  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

der  
**KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München**  
Friedrichstraße 19, 80801 München,

- nachfolgend „Verbände“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
§ 1 <b>Änderung und teilweise Neufassung von Anlage 1 „Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer“</b>	<b>3</b>
§ 2 <b>Weitere Bestimmung zu Laufzeit und Kündigung</b>	<b>4</b>
§ 3 <b>In-Kraft-Treten</b>	<b>4</b>
§ 4 <b>Anlage zur 1.Änderungsvereinbarung DMP Brustkrebs</b>	<b>4</b>

## Anlagenverzeichnis

### **Anlage 1 (mit Änderungen)**

Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

### **Anlage 1 (ohne Änderungen)**

Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

## Präambel

Die Vertragspartner kommen überein, die Strukturvoraussetzungen für die am DMP Brust-krebs teilnehmenden Ärzte anzupassen. Damit soll insbesondere der von den Ärzten für regelmäßige Fortbildungen zu investierende Aufwand so umgestaltet werden, dass die Ärzte solche Veranstaltungen im Praxisalltag besser integrieren können. Die Qualitätssicherung im DMP Brustkrebs soll auch durch die vielfältigen Fortbildungsmöglichkeiten weiter gestärkt werden.

### § I

## Änderung und teilweise Neufassung von Anlage 1 „Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer“

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Anlage 1 in der Fassung vom 01.10.2018 wie folgt geändert wird:

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 1 erster Unterpunkt:

Der erste Unterpunkt wird wie folgt neu gefasst: „Kenntnisnahme des Praxismanuals“

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 1 zweiter bis vierter Unterpunkt:

Die Unterpunkte werden gestrichen.

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 2:

Der Abschnitt „Teilnahme an einer halbtägigen Einführungsveranstaltung (med. Inhalte gemäß der Anlage 3 Ziffer 1 der DMP-A-RL, Information zu psychosozialer Diagnostik, insbesondere HADS, und Gesprächsführung); alternativ:“ wird gestrichen. Der verbleibende Satz wird zum Unterpunkt 1 und das Wort „Arzt-(manual)“ wird gestrichen.

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 2 erster bis dritter Unterpunkt:

Die ursprünglichen Unterpunkte eins bis drei werden gestrichen.

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 3 erster Unterpunkt:

Unterpunkt 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Zusatzweiterbildung Palliativmedizin oder“

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 3 zweiter Unterpunkt:

Der zweite Unterpunkt wird wie folgt neu eingefügt:

„Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Nachweis des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Brustkrebs“ mit insgesamt 12 Punkten innerhalb von 15 Monaten vor Antragstellung. Die Inhalte der Fortbildungen sollten folgende Inhalte berücksichtigen: Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms, Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie, Aufklärungsgespräch/Patientinnenberatung/Psychologische Betreuung, Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen bei Brustkrebs.“

Der ursprüngliche zweite Unterpunkt wird zum dritten Unterpunkt und wie folgt neu gefasst: „Kenntnisnahme des Praxismanuals“

#### § 1 Abs. 1 Ziffer 3 dritter bis fünfter Unterpunkt:

Die ursprünglichen Unterpunkte drei bis fünf werden gestrichen.

#### § 1 Abs. 4:

Der Absatz 4 „Nachweis psychosozialer Kompetenz durch DMP-Ärzte“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis psychosozialer Kompetenz gilt als erbracht, wenn der Arzt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 das Praxismanual zur Kenntnis genommen hat.“

In § 1 wird Absatz 5 „Fortbildung für alle teilnehmenden Ärzte (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3)“ wie folgt neu eingefügt:

„Zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr, die aus den Themenbereichen Mammakarzinom (Diagnostik, Strahlentherapie), Systemische adjuvante Therapie (endokrine, Chemo- Antikörpertherapie einschließlich beeinflussbaren Lebensstilfaktoren), Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie, Psychologische Betreuung, Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen kommen.“

## § 2

### **Weitere Bestimmung zu Laufzeit und Kündigung**

In § 36 wird in Absatz 1 Satz 4 neu hinzugefügt:

„Ärzte, die bis einschließlich 31.12.2019 an der Vereinbarung teilgenommen haben, können auch nach dem 01.01.2020 weiterhin am DMP teilnehmen.“

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## § 4

### **Anlage zur 1. Änderungsvereinbarung DMP Brustkrebs**

Eine Lesefassung der geänderten Anlage 1 „Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer“ ist dieser Änderungsvereinbarung als Anlage beigelegt.

## Anlage 1: Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

zur Vereinbarung über die Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V bei Brustkrebs in Baden-Württemberg (Vereinbarung DMP Brustkrebs) in Kraft ab ~~01.10.2018~~ **01.01.2020**

### § 1 Strukturqualität teilnahmeberechtigter Leistungserbringer

(1) Zur Teilnahme als DMP-Arzt gemäß § 4 Absatz 1 der Vereinbarung DMP Brustkrebs sind Leistungserbringer berechtigt, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen:

1. Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der **Gebietsbezeichnung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe** müssen die folgenden Voraussetzungen persönlich (gilt zwingend für Krankenhausärzte) oder durch angestellte Ärzte erfüllen:

- Teilnahme an einer halbtägigen **Einführungsveranstaltung** (med. Inhalte gemäß der Anlage 3 Ziffer 1 der DMP-A-RL, Information zu psychosozialer Diagnostik, insbesondere HADS<sup>4</sup>, und Gesprächsführung); alternativ: Kenntnisaufnahme des Arzt- / **Praxismanuals**,
- ~~Mindestens einmal im Jahr Teilnahme an einer interdisziplinären Tumorkonferenz, bei der psychoonkologische Fragestellungen berücksichtigt werden. Die Konferenz muss die Anforderungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfüllen oder an einem nach den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) zertifizierten Brustzentrum abgehalten werden.~~
- ~~Der DMP-Arzt nimmt einmal im Jahr an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu psychoonkologischen Fragestellungen teil. Diese Veranstaltung kann durch den Nachweis der Teilnahme an einer von der LÄK anerkannten Balintgruppe ersetzt werden.~~
- ~~Einmal in zwei Jahren Teilnahme an einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung zum Thema Brustkrebs (z. B. Konsensuskonferenz). Die Veranstaltung muss von der Landesärztekammer Baden-Württemberg zertifiziert sein. Qualitativ vergleichbare, im Ausland (Schweiz, Österreich, Italien) absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden anerkannt.~~
- Nachweis **psychosozialer Kompetenz** gemäß Absatz 4

2. Fachärztlich tätige niedergelassene **Internisten oder Fachärzte für Innere Medizin** an Krankenhäusern mit der Berechtigung zum Führen der **Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie**

oder

---

<sup>4</sup> „HADS“ steht für Hospital Anxiety and Depression Scale; Fragebogen, der zum Einsatz kommt, um das Ausmaß der Ängstlichkeit / Depressivität der Patientin zu erfassen

fachärztlich tätige niedergelassene **Internisten oder Fachärzte für Innere Medizin** an Krankenhäusern, die die **fachliche Qualifikation zur Erbringung der intravasalen zytostatischen Chemotherapie** entsprechend § 3 der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten („Onkologie-Vereinbarung“, Anlage 7 Bundesmantelverträge) besitzen

und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

~~Teilnahme an einer halbtägigen **Einführungsveranstaltung** (med. Inhalte gemäß der Anlage 3 Ziffer 1 der DMP-A-RL, Information zu psychosozialer Diagnostik, insbesondere HADS, und Gesprächsführung);  
alternativ:~~

- ~~Kenntnisnahme des Arzt-/**Praxismanuals**,~~
- ~~Mindestens einmal im Jahr Teilnahme an einer **interdisziplinären Tumorkonferenz**, bei der psychoonkologische Fragestellungen berücksichtigt werden. Die Konferenz muss die Anforderungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfüllen oder an einem nach den Kriterien der DKG zertifizierten Brustzentrum abgehalten werden.~~
- ~~Der DMP-Arzt nimmt einmal im Jahr an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu psychoonkologischen Fragestellungen teil. Diese Veranstaltung kann durch den Nachweis der Teilnahme an einer von der LÄK anerkannten Balintgruppe ersetzt werden.~~
- ~~Einmal in zwei Jahren Teilnahme an einer **spezifischen Fortbildungsveranstaltung** zum Thema Brustkrebs (z.B. Konsensuskonferenz). Die Veranstaltung muss von der Landesärztekammer Baden-Württemberg zertifiziert sein. Qualitativ vergleichbare, im Ausland (Schweiz, Österreich, Italien) absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden anerkannt.~~
- Nachweis **psychosozialer Kompetenz** gemäß Absatz 4

3. An der **hausärztlichen Versorgung** gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmende Vertragsärzte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Zusatzweiterbildung Palliativmedizin  
oder
- Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Nachweis des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Brustkrebs“ mit insgesamt 12 Punkten innerhalb von 15 Monaten vor Antragstellung. Die Inhalte der Fortbildungen sollten folgende Inhalte berücksichtigen:
  - Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms,
  - Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie,
  - Aufklärungsgespräch/Patientinnenberatung/Psychologische Betreuung,
  - Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen bei Brustkrebs.

- Teilnahme an einer eintägigen **Einführungsveranstaltung** (Vertragsinhalte, ~~medizinische Inhalte gemäß der Anlage 3 Ziffer 1 der DMP-A-RL, Information zu psychosozialer Versorgung und Psychoonkologischer Betreuung, Informationen zum aktuellen Stand der Diagnostik und Therapie des Brustkrebs~~),
  - Kenntnisnahme des Arzt-/**Praxismanuals**,
  - ~~Mindestens einmal im Jahr Teilnahme an einer **interdisziplinären Tumorkonferenz**, bei der psychoonkologische Fragestellungen berücksichtigt werden. Die Konferenz muss die Anforderungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfüllen oder an einem nach den Kriterien der DKG zertifizierten Brustzentrum abgehalten werden.~~
  - ~~Der DMP-Arzt nimmt einmal im Jahr an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu psychoonkologischen Fragestellungen teil. Diese Veranstaltung kann durch den Nachweis der Teilnahme an einer von der LÄK anerkannten Balintgruppe ersetzt werden.~~
  - ~~Einmal in zwei Jahren Teilnahme an einer **spezifischen Fortbildungsveranstaltung** zum Thema Brustkrebs (z. B. Konsensuskonferenz). Die Veranstaltung muss von der Landesärztekammer Baden-Württemberg zertifiziert sein. Qualitativ vergleichbare, im Ausland (Schweiz, Österreich, Italien) absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden anerkannt.~~
  - Nachweis psychosozialer Kompetenz gemäß Absatz 4
- (2) Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.
- (3) Die Krankenhausärzte müssen darüber hinaus von einem Krankenhaus nach § 3 der Vereinbarung DMP Brustkrebs als DMP-Arzt benannt sein.
- (4) Nachweis psychosozialer Kompetenz durch DMP-Ärzte:

Der Nachweis psychosozialer Kompetenz gilt als erbracht, wenn ~~der DMP-Arzt an der Einführungsveranstaltung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1-3 teilgenommen bzw. der Arzt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 2 alternativ das Arzt-/Praxismanual zur Kenntnis genommen hat.~~

und

Informationen zu folgenden Punkten erhalten hat:

- ~~Rahmenbedingungen häuslicher Pflege in sozialrechtlicher Hinsicht~~
- ~~vorhandene Pflegedienste im Umfeld der Patientin~~
- ~~Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Umfeld der Patientin~~
- ~~Hilfsmittelversorgung im Umfeld der Patientin~~

- ~~Möglichkeiten der ambulanten und stationären Rehabilitation~~
- ~~Kontakte zu Selbsthilfegruppen, Krankenkassen~~

(5) Fortbildung für alle teilnehmenden Ärzte (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3):

Zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr, die aus den Themenbereichen Mammakarzinom (Diagnostik, Strahlentherapie), Systemische adjuvante Therapie (endokrine, Chemo-, Antikörpertherapie einschließlich beeinflussbare Lebensstilfaktoren), Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie, Psychologische Betreuung, Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen kommen.

## § 2 Strukturqualität mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

Radiologie	Facharzt für Diagnostische Radiologie Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Berechtigung zur Durchführung von Mammographien
Chemotherapie	Fachärzte, die die fachliche Qualifikation zur Erbringung der intravasalen zytostatischen Chemotherapie entsprechend § 3 Onkologie-Vereinbarung besitzen
Psychotherapie	Vertragsärzte/Krankenhausärzte und Vertragspsychotherapeuten/Krankenhauspsychotherapeuten, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ärzte für Psychotherapeutische Medizin</li> <li>▪ Ärzte für Psychiatrie, Psychotherapie</li> <li>▪ Ärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse</li> <li>▪ psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach der Prüfungs- und Ausbildungsverordnung</li> </ul>

## Anlage 1: Strukturqualität teilnahme- und mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

zur Vereinbarung über die Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V bei Brustkrebs in Baden-Württemberg (Vereinbarung DMP Brustkrebs) in Kraft ab 01.01.2020

### § 1 Strukturqualität teilnahmeberechtigter Leistungserbringer

(1) Zur Teilnahme als DMP-Arzt gemäß § 4 Absatz 1 der Vereinbarung DMP Brustkrebs sind Leistungserbringer berechtigt, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen:

1. Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der **Gebietsbezeichnung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe** müssen die folgenden Voraussetzungen persönlich (gilt zwingend für Krankenhausärzte) oder durch angestellte Ärzte erfüllen:

- Kenntnisnahme des **Praxismanuals**,
- Nachweis **psychosozialer Kompetenz** gemäß Absatz 4

2. Fachärztlich tätige niedergelassene **Internisten oder Fachärzte für Innere Medizin** an Krankenhäusern mit der Berechtigung zum Führen der **Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie**

oder

fachärztlich tätige niedergelassene **Internisten oder Fachärzte für Innere Medizin** an Krankenhäusern, die die **fachliche Qualifikation zur Erbringung der intravasalen zytostatischen Chemotherapie** entsprechend § 3 der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten („Onkologie-Vereinbarung“, Anlage 7 Bundesmantelverträge) besitzen

und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Kenntnisnahme des **Praxismanuals**,
- Nachweis **psychosozialer Kompetenz** gemäß Absatz 4

3. An der **hausärztlichen Versorgung** gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmende Vertragsärzte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Zusatzweiterbildung Palliativmedizin  
oder
- Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Arzt, Allgemeinarzt, Praktischer Arzt, hausärztlich tätiger Internist) mit Nachweis des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Brustkrebs“ mit insgesamt 12 Punkten innerhalb von 15 Monaten vor Antragstellung. Die Inhalte der Fortbildungen sollten folgende Inhalte berücksichtigen:

- Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms,
- Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie,
- Aufklärungsgespräch/Patientinnenberatung/Psychologische Betreuung,
- Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen bei Brustkrebs.

- Kenntnisnahme des **Praxismanuals**,
- Nachweis psychosozialer Kompetenz gemäß Absatz 4

(2) Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

(3) Die Krankenhausärzte müssen darüber hinaus von einem Krankenhaus nach § 3 der Vereinbarung DMP Brustkrebs als DMP-Arzt benannt sein.

(4) Nachweis psychosozialer Kompetenz durch DMP-Ärzte:

Der Nachweis psychosozialer Kompetenz gilt als erbracht, wenn der Arzt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 das Praxismanual zur Kenntnis genommen hat.

(5) Fortbildung für alle teilnehmenden Ärzte (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3):

Zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr, die aus den Themenbereichen Mammakarzinom (Diagnostik, Strahlentherapie), Systemische adjuvante Therapie (endokrine, Chemo-, Antikörpertherapie einschließlich beeinflussbare Lebensstilfaktoren), Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie, Psychologische Betreuung, Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen kommen.

## § 2 Strukturqualität mitwirkungsberechtigter Leistungserbringer

Radiologie	Facharzt für Diagnostische Radiologie Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Berechtigung zur Durchführung von Mammographien
Chemotherapie	Fachärzte, die die fachliche Qualifikation zur Erbringung der intravasalen zytostatischen Chemotherapie entsprechend § 3 Onkologie-Vereinbarung besitzen
Psychotherapie	Vertragsärzte/Krankenhausärzte und Vertragspsychotherapeuten/Krankenhauspsychotherapeuten, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ärzte für Psychotherapeutische Medizin</li> <li>▪ Ärzte für Psychiatrie, Psychotherapie</li> <li>▪ Ärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse</li> <li>▪ psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach der Prüfungs- und Ausbildungsverordnung</li> </ul>